

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung / hervorragenden künstlerischen Begabung
für die künstlerischen Studiengänge
der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft Alfter
– Vom 27.10.2021

–

Aufgrund des § 41 Abs. 7 und Abs. 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) mit Stand vom 05.07.2021, hat die Alanus Hochschule in Alfter die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

§ 1
Zulassung zum Verfahren

- (1) Gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG ist neben dem Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine entsprechend der Verordnung des MIWF, Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der beruflichen Bildung erworbene Qualifikation als weitere Einschreibungsvoraussetzung für die künstlerischen Studiengänge der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen.
- (2) Als künstlerische Studiengänge in diesem Sinne gelten die Bachelor-Studiengänge Architektur, Bildende Kunst, Eurythmie, Kunst-Pädagogik-Therapie, der Masterstudiengang Bildenden Kunst und der Diplom-Studiengang Schauspiel.
- (3) Von dem Nachweis der Hochschulreife oder äquivalenter Vorbildung nach § 1, Abs. 1 kann – nach § 41 Abs. 11 KunstHG abgesehen werden, wenn der Bewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist. Gleiches gilt nicht für den Bachelor-Studiengang Architektur.
- (4) Die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung wird gemäß § 41 Abs. 5 und 9 KunstHG - NRW durch die Alanus Hochschule in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
- (5) Sofern die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 durch den Studienbewerber nicht nachgewiesen werden können, erfolgt Prüfung der hervorragenden künstlerischen Begabung nach § 1 Abs. 3 automatisch innerhalb des Feststellungsverfahrens.
- (6) Das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren erfolgt gemäß § 4 Abs. 1-8 der Immatrikulationsordnung der Alanus Hochschule vom 15.06.2016 (Stand 31.03.2020).

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Fachbereich der Alanus Hochschule aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Zugelassen wird, wer den Bewerbungsantrag mit den nach § 1 Abs. 6 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfolgen. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Feststellungskommission

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Feststellungskommission besteht aus einem Vorsitzendem, der hauptamtlicher Hochschullehrer der Alanus Hochschule ist, sowie zwei weiteren Hochschullehrern oder ausgewiesenen Fachleuten, die in künstlerischen Fächern unterrichten, die nach Anhörung des Fachbereichs vom Rektor eingesetzt werden. Bei Bedarf kann das Rektorat auch stellvertretende Mitglieder ernennen.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind bei der Bewertung nach § 6 Abs. 1 zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren ist in mehrere Abschnitte gegliedert.
- (2) Die Gliederung des Feststellungsverfahrens wird pro Studiengang individuell festgelegt. Die Gliederung des Feststellungsverfahrens ist in den Anlagen 1-5 zu dieser Ordnung näher geregelt.
- (3) Die Zuordnung der Anlagen ist wie folgt:
 - Anlage 1: Bachelor-Studiengang Architektur
 - Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bildende Kunst
 - Anlage 3: Master-Studiengang Bildende Kunst
 - Anlage 4: Bachelor-Studiengang Eurythmie
 - Anlage 5: Bachelor-Studiengang Kunst-Pädagogik-Therapie
 - Anlage 6: Diplom-Studiengang Schauspiel

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertungskriterien sind bezogen auf die Aufgaben innerhalb der Gliederung des Feststellungsverfahrens, siehe § 4 Absatz (3).
- (2) Die Bewertungskriterien sind pro Studiengang individuell festgelegt. Sie sind in den Anlagen 1-6 zu dieser Ordnung näher geregelt. Die Zuordnung erfolgt nach § 4 Absatz (3).

§ 6 Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Durchführung des Verfahrens ist pro Studiengang individuell festgelegt. Sie ist in den Anlagen 1-6 zu dieser Ordnung näher geregelt. Die Zuordnung erfolgt nach § 4 Absatz (3).

§ 7 Bescheinigung

- (1) Bei Zuerkennung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Bescheinigung ist von der / dem Vorsitzenden der Kommission bzw. ihrem/seinem Vertreter zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.
- (3) Wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende Begabung nicht zuerkannt, ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) Soweit Studienbewerber das Studium nicht unmittelbar im Anschluss an das Feststellungsverfahren aufnehmen, behält die festgestellte Eignung für die Dauer von zwei Jahren und den darauf unmittelbar folgenden Einschreibungstermin Gültigkeit.

§ 8 Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Entsprechende Nachweise einer künstlerischen Eignung bzw. hervorragenden künstlerischen Begabung, die der Studienbewerber an anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule desselben Typs mit fachlich gleichwertigen Studiengängen erworben hat, werden dem Studienbewerber, dem die bisherige Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat und die das Studium in einem höheren Fachsemester an der Alanus Hochschule fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt.

(2) Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche vorliegen; bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft die Feststellungskommission.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Versuchen, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stören, können von der / dem Vorsitzenden der Kommission von der Feststellung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung aberkennen. § 7 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
3. der Name des Studienbewerbers,
4. die einzelnen Bewertungsergebnisse sowie die Gesamtnote,
5. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden der Kommission bzw. der/dem StellvertreterIn zu unterschreiben.

§ 11

Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Teilnehmern an dem Verfahren auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen gewährt.

(2) Der Antrag muss binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung des Bescheides bei der Alanus Hochschule eingehen.

§ 12

Wiederholung

Ist die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung für den entsprechenden Studiengang an der Alanus Hochschule nicht zuerkannt worden, so

kann die Teilnahme an dem Verfahren wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft die Kommission.

§ 13
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 29.10.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Alanus Hochschule und des Senats durch Beschluss vom 27.10.2021.

Alfter, den 29.10.2021



Der Rektor der Alanus Hochschule
Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper

Anlage 1 – Feststellung der künstlerischen Eignung im Bachelor-Studiengang Architektur- zu §§ 4,5,6 – Gliederung/Bewertungskriterien/Durchführung des Verfahrens

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in

1. Präsentation einer eigenen künstlerischen Arbeit zu einem vorgegebenen Thema
2. Stegreifentwurf
3. gegebenenfalls eine Klausur
4. gegebenenfalls ein ergänzendes Einzelgespräch.

§ 5

Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeiten und gegebenenfalls des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Orientierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
3. künstlerische Konzeption und Intensität,
4. Reflexionsfähigkeit in Bezug auf eigene Lerninteressen,
5. Soziale – und Persönlichkeitskompetenz

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied besonders gewertet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt: Aus den Bewertungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn 2/3 oder mehr Mitglieder der Kommission für „bestanden“ stimmen. Die hervorragende künstlerische Begabung wird ausgesprochen, wenn die Kommission einstimmig mit „bestanden“ wertet. Weniger als 2/3 bestanden, entspricht einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung und Begabung.

(3) Studienbewerber, die bereits aufgrund ihrer Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(4) Studienbewerber, die bereits aufgrund der Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeiten insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Der Termin für das fachliche Gespräch wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage 2 – Feststellung der künstlerischen Eignung im Bachelor-Studiengang Bildende Kunst – zu §§ 4,5,6 – Gliederung/Bewertungskriterien/Durchführung des Verfahrens

Studienrichtung Malerei und Bildhauerei

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren gliedert sich in
1. die Bewertung der Arbeiten und
 2. gegebenenfalls eine Klausur: bildnerische Prüfungsarbeit (4-6 Stunden)
 3. gegebenenfalls ein ergänzendes Gespräch.

§ 5

Bewertungskriterien

- (1) Der Bewertung der Arbeiten und gegebenenfalls des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgend Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
 2. Orientierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
 3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied besonders gewertet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt:
- (2) Aus den Bewertungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn $\frac{2}{3}$ oder mehr Mitglieder der Kommission für „bestanden“ stimmen. Die hervorragende künstlerische Begabung wird ausgesprochen, wenn die Kommission einstimmig mit „bestanden“ wertet. Weniger als $\frac{2}{3}$ bestanden, entspricht einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung und Begabung.
- (3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.
- (4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.
- (5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeiten insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Der Termin für das fachliche Gespräch wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage 3 – Feststellung der künstlerischen Eignung im Master-Studiengang Bildende Kunst – zu §§ 4,5,6 – Gliederung/Bewertungskriterien/Durchführung des Verfahrens

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Verfahren gliedert sich in

1. die Bewertung einer ausgearbeitete künstlerischen Projektskizze (Erläuterung von 10 bis 15 Seiten in Text und Bild) und
2. einer Dokumentation des künstlerischen Werdegangs
3. ein ergänzendes Gespräch.

§ 5

Bewertungskriterien

(2) Der Bewertung der Projektskizze und der Dokumentation des künstlerischen Werdegangs und des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Orientierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied besonders gewertet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt:

(3) Aus den Bewertungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn beide Kommissionsmitglieder für „bestanden“ stimmen. Im Falle einer Zustimmung und einer Ablehnung wird eine dritte stimmberechtigte Person zur Feststellung der künstlerischen Eignung hinzugezogen, deren Stimme entscheidet (2/3- Mehrheit).

(4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(5) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(6) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeiten insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Der Termin für das fachliche Gespräch wird rechtzeitig bekannt gegeben

Anlage 4 – Feststellung der künstlerischen Eignung im Bachelor-Studiengang Eurythmie - zu §§ 4,5,6 – Gliederung/Bewertungskriterien/Durchführung des Verfahrens

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in:

1. praktische und mündliche Prüfung
2. Gespräch
3. gegebenenfalls schriftliche Klausur

Zu 1.: Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus Erfassen, Aufnahme und Umsetzung von eurythmischen Grundübungen und einer vorbereiteten eurythmischen Darstellung.

Zu 2.: Mündliche Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung zu den Fächern Musik und Sprache wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 Minuten.

Zu 3.: Schriftliche Klausur

In der schriftlichen Klausur werden Fragen zu eurythmischen Themen beantwortet.

Dauer: 2 Stunden.

§ 5

Bewertungskriterien

(1) Die Bewertung des Vorsprechens und der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind insbesondere folgend Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Instrumentalfähigkeit
2. Künstlerische Ausdrucksstärke
3. Fachliche Kompetenz
4. Soziale- und Persönlichkeitskompetenz

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied besonders gewertet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt: Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn 2/3 oder mehr Mitglieder der Kommission für bestanden stimmen. Die hervorragende künstlerische Begabung wird ausgesprochen wenn die Kommission einstimmig mit bestanden wertet. Weniger als 2/3 bestanden entspricht einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung und Begabung.

Anlage 5 – Feststellung der künstlerischen Eignung im Bachelor-Studiengang Kunst-Pädagogik-Therapie - zu §§ 4,5,6 – Gliederung/Bewertungskriterien/Durchführung des Verfahrens

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren gliedert sich in
1. die Bewertung der künstlerischen Arbeiten und
 2. gegebenenfalls eines Motivationsschreibens sowie
 3. gegebenenfalls ein ergänzendes Gespräch.

§ 5

Bewertungskriterien

- (1) Der Bewertung der Arbeiten und gegebenenfalls des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
 2. Orientierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
 3. künstlerische Konzeption und Intensität.
 4. Reflexionsfähigkeit in Bezug auf eigene Lerninteressen und deren Abbildbarkeit im Studienangebot BA-KPT

§ 6

Durchführung des Verfahrens

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied besonders gewertet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt: Aus den Bewertungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn 2/3 oder mehr Mitglieder der Kommission für „bestanden“ stimmen. Die hervorragende künstlerische Begabung wird ausgesprochen, wenn die Kommission einstimmig mit „bestanden“ wertet. Weniger als 2/3 bestanden, entspricht einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung und Begabung.
- (3) Studienbewerber, die bereits aufgrund ihrer Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.
- (4) Studienbewerber, die bereits aufgrund der Arbeiten und Mappen eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.
- (5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeiten insbesondere auf gestalterische Grundfragen, künstlerische Zusammenhänge sowie eine reflektierte Haltung zur Studiengangwahl. Der Termin für das fachliche Gespräch wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage 6 – Feststellung der künstlerischen Eignung im Diplom-Studiengang Schauspiel- zu §§ 4,5,6 – Gliederung/Bewertungskriterien/Durchführung des Verfahrens

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Verfahren gliedert sich in

1. Vorsprechen
2. gegebenenfalls: praktische Prüfung
3. gegebenenfalls: Probeunterricht

Der genaue Ablauf hängt dabei von der Anzahl der Bewerber/innen ab und wird jeweils von der Prüfungskommission festgelegt.

Zu 1.: Vorsprechen

Das Vorsprechen wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus dem freien Vortrag mehrerer Texte aus dem Bereich der dramatischen Literatur. Ergänzend dazu ist eine selbst gestaltete Performance möglich (z.B. eine selbst geschriebene Szene, ein Lied, ein Gedicht, eine Improvisation oder Tanz).

Die genauen Anforderungen werden vom Fachkollegium Schauspiel festgelegt.

Zu 2.: Praktische Prüfung

Diese beinhaltet

- die Arbeit an einem der vorgesprochenen Rollenausschnitte
- und / oder die freie Improvisation zu einer gegebenen Aufgabe.

Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann befreit werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.1 oder § 3.3 der Studien- und Prüfungsordnung Schauspiel (PO 2012) erfüllt, und wenn die Prüfungskommission feststellt, dass das Vorsprechen mit dem Prädikat „bestanden“ erfolgreich absolviert wurde.

Zu 3.: Probeunterricht

Der Probeunterricht in den drei künstlerischen Hauptfächern Darstellung, Sprechen und Bewegung wird in der Regel von den entsprechenden Fachdozenten in der Gruppe abgehalten.

Er ermöglicht sowohl eine genauere fachspezifische Differenzierung als auch den direkten Vergleich der Bewerber/innen und eine Einschätzung ihrer Kooperationsfähigkeit.

Vom Erfordernis des Probeunterrichtes kann befreit werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.1 oder § 3.3 der Studien- und Prüfungsordnung Schauspiel (PO 2012) erfüllt, und wenn die Prüfungskommission feststellt, dass das Vorsprechen und die praktische Prüfung mit dem Prädikat „bestanden“ erfolgreich absolviert wurden.

§ 5

Bewertungskriterien

(1) Der Bewertung des Vorsprechens, der praktischen Prüfung und des Probeunterrichts sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Präsenz und Ausstrahlung
2. Sprechdenken und sprecherische Gestaltungsmittel
3. Körperliche Ausdrucksfähigkeit
4. Emotionale Ausdruckskraft

Nach Maßgabe der Prüfungskommission können diese modifiziert oder um weitere Kriterien ergänzt werden.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird jeder Bewerber gemäß den in § 5 genannten Kriterien von jedem Kommissionsmitglied gesondert beurteilt und dann insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt: Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn 2/3 oder mehr Mitglieder der Kommission für bestanden stimmen. Weniger als 2/3 bestanden entspricht einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung und Begabung. Die hervorragende künstlerische Begabung wird ausgesprochen, wenn die Kommission einstimmig mit bestanden wertet.

(3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihres Vorsprechens eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung gemäß Absatz (2) ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund des Vorsprechens eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen (3) und (4) nicht getroffen werden kann, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einer praktischen und/oder einem Probeunterricht mit Mitgliedern der Kommission zugelassen (vgl. § 4). Der Termin für die praktische Prüfung und den Probeunterricht schließt sich an das Vorsprechen zeitnah an.